

Ergänzende Vereinbarung zur Zweckvereinbarung

zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen

zwischen

der Landeshauptstadt Mainz

und

dem Landkreis Mainz-Bingen

zusammen auch „die Parteien“

Präambel

Die Landeshauptstadt Mainz ist ÖPNV-Aufgabenträgerin nach § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz („NVG“). Mit der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH („MVG“) hat die Landeshauptstadt Mainz ihren eigenen städtischen Mobilitätsdienstleister.

Der Landkreis Mainz-Bingen ist ebenfalls ÖPNV-Aufgabenträger nach gem. § 5 Abs. 1 NVG.

Über das Stadtgebiet Mainz hinausgehend bietet die MVG Busverkehre auch auf dem Gebiet des benachbarten Landkreises Mainz-Bingen an, wobei die betroffenen Linien ihren verkehrlichen Schwerpunkt im Gebiet der Landeshauptstadt Mainz haben und zum Stadtverkehrsnetz bzw. Linienbündel Mainz gehören. Für die Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz, aber auch für die darüber hinausgehenden Verkehrsleistungen mit verkehrlichem Schwerpunkt im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz (Stadtverkehrsnetz Mainz), strebt die Landeshauptstadt Mainz die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die MVG gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und/oder § 108 GWB an. Bereits heute sind die Verkehre auf den Gebieten der Landeshauptstadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen eng miteinander verflochten und gehören nach dem Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Mainz zu einem Linienetz und einem Linienbündel (vgl. Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Mainz in der Fassung seiner 3. Fortschreibung vom 11.01.2019 (Kapitel 5). Um auch künftig einen hochwertigen ge-

bietsübergreifenden ÖPNV rechtssicher gewährleisten zu können, schließen die Parteien diese Vereinbarung.

Die vorliegende Vereinbarung ergänzt die separat geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (KomZG) (Aktenzeichen, Veröffentlichung), nachfolgend „Zweckvereinbarung“ genannt.

§ 1 Wahrnehmung von Bestellbefugnissen

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz hat vom Landkreis Mainz-Bingen durch die Zweckvereinbarung die Befugnis erhalten, die nachfolgenden Linien bzw. Linienabschnitte in den Streckenkorridoren, die aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz in das Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen einbrechen und daher dem Stadtverkehrsnetz Mainz zuzurechnen sind, unter den in dieser Vereinbarung formulierten Bedingungen in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis, vgl. § 1 Abs. 1 Zweckvereinbarung). Dies betrifft die Linienverkehre in folgenden Korridoren zwischen Mainz und dem stadtnahen Umland:
- Ingelheim – (Wackernheim –) Heidesheim – Budenheim – Mz-Mombach / Mz-Gonsenheim - Mainz
 - Ingelheim – Wackernheim – Mz-Finthen- Mainz
 - Nieder-Olm / Zornheim – Mainz-Ebersheim – Mainz
 - Klein-Winternheim/Ober-Olm – Mz-Lerchenberg – Mainz
 - Bodenheim – Lörzweiler – Mz-Hechtsheim - Mainz

Zu Beginn dieser Vereinbarung handelt es sich um folgende Linien, für die zum 01.04.2022 das neue Verkehrskonzept gemäß § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung umzusetzen ist:

- Linie 54: Ginsheim, Fr.-Ebert-Platz – Klein-Winternheim, Bahnhof; auf dem Teilabschnitt Mainz, Ober-Olm Forsthaus bis Klein-Winternheim-Bahnhof
- Linie 55: Mainz-Kastel, Krautgärten – Klein-Winternheim Bahnhof; auf dem Teilabschnitt Klein-Winternheim, Gewerbegebiet bis Klein-Winternheim Bahnhof

Stand: 28.01.2020 (Überarbeitet von BBG)

- Linie 56: Ginsheim, Fr.-Ebert-Platz – Ingelheim, Bahnhof; auf dem Teilabschnitt Mainz, Am Finther Wald bis Ingelheim Bahnhof
- Linie 61: Mainz-Laubenheim – Ingelheim Bahnhof; auf dem Teilabschnitt Budenheim, Parkallee bis Ingelheim Bahnhof
- Linie 66: Mainz, Brückenplatz – Nieder-Olm, Schulzentrum; auf den Teilabschnitten
 - a) Mainz-Ebersheim, Sommerflor bis Nieder-Olm, Schulzentrum
 - b) Mainz-Ebersheim, Zornheimer Straße bis Zornheim, Hahnheimer Straße
- Linie 67: Mainz, Goetheplatz – Zornheim, Hahnheimer Straße; auf dem Teilabschnitt Ebersheim, Zornheimer Straße bis Zornheim, Hahnheimer Straße
- Linie 68: Hochheim, Altenheim – Budenheim Bahnhof; auf dem Teilabschnitt Budenheim, Schloß Waldthausen bis Budenheim Bahnhof
- Linie 73: Mainz, Brückenplatz – Ingelheim Bahnhof; auf dem Teilabschnitt Budenheim, Schloß Waldthausen bis Ingelheim Bahnhof
- Linie 74: Wiesbaden-Schierstein, Äppel-Allee-Center – Bodenheim, Bahnhof – auf dem Teilabschnitt Mainz-Ebersheim, Abzweigung bis Bodenheim Bahnhof
- Linie 91: Ginsheim, Fr.-Ebert-Platz – Wackernheim, Rathausplatz; auf dem Teilabschnitt Mainz, Am Finther Wald bis Wackernheim, Rathaus

Soweit die vorstehend genannten Linien im Rahmen der abgestimmten Fortschreibung der Nahverkehrspläne oder anderer abgestimmter Planungen der Landeshauptstadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, oder weitere Linien künftig dem Netz bzw. Linienbündel „Stadtverkehr Mainz“ zugeordnet werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen bzw. neu zugeordneten Verkehre.

- (1a) Der Landkreis Mainz-Bingen hat von der Landeshauptstadt Mainz durch die Zweckvereinbarung die Befugnis erhalten, die nachfolgenden Linien bzw. Linienabschnitte in den Streckenkorridoren, die aus dem Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen in das Gebiet der Landeshauptstadt Mainz einbrechen und daher dem Verkehrsnetz des Kreises zuzurechnen sind, unter den in dieser Vereinbarung formulierten Bedingungen in eigenem Namen zu bestellen (delegierende

Stand: 28.01.2020 (Überarbeitet von BBG)

Übertragung der Bestellbefugnis, vgl. § 1 Abs. 1a Zweckvereinbarung). Dies betrifft die Linienverkehre in folgenden Korridoren zwischen Mainz und dem stadtnahen Umland:

- Mainz – Klein-Winternheim – Nieder-Olm – Sörgenloch – Undenheim
- Mainz – Klein-Winternheim – Ober-Olm – Essenheim – Nieder-Olm

Zu Beginn dieser Vereinbarung handelt es sich um folgende Linien, für die zum 01.04.2022 das neue Verkehrskonzept gemäß § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung umzusetzen ist:

- Linie 650: Mainz Hbf – Mainz Pariser Tor – Klein-Winternheim – Nieder-Olm – Sörgenloch – Undenheim
- Linie 653: Mainz Hbf – Mainz Pariser Tor – Klein-Winternheim – Ober-Olm – Essenheim – Nieder-Olm

Soweit die vorstehend genannten Linien im Rahmen der abgestimmten Fortschreibung der Nahverkehrspläne oder anderer abgestimmter Planungen der Landeshauptstadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, oder weitere Linien künftig dem Netz bzw. einem Linienbündel im Landkreis Mainz-Bingen zugeordnet werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen bzw. neu zugeordneten Verkehre.

- (2) Eine genauere Bestimmung des zu erbringenden Verkehrsangebots (Takte, Bedienzeiträume, Linienwege) ergibt sich aus der **Anlage**. Bei der Ausübung ihrer Bestellbefugnisse sorgt die Landeshauptstadt Mainz dafür, dass bis zum 31.03.2022 die bei Inkrafttreten der Zweckvereinbarung bestehende Bedienung erhalten bleibt. Insbesondere ist der eigenwirtschaftliche Betrieb der heutigen Linie 620 bis zum 31.03.2022 nicht zu beeinträchtigen. Ferner ist die heutige Linie 66 gemäß der zwischen den Parteien abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 12./13.09.2017 für deren Geltungsdauer bis zum 31.03.2022 aufrechtzuerhalten. Das in der Anlage dargestellte neue Verkehrskonzept für die Linien nach § 1 Absatz 1 und Absatz 1a ist zum 01.04.2022 umzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt beteiligt sich der Landkreis gemäß § 4 der hiesigen Vereinbarung an der Finanzierung der Verkehre. Ferner sorgt die Landeshauptstadt Mainz dafür, dass auf den Linien nach Abs. 1 auch die erforderlichen zusätzlichen Angebote

des Schülerverkehrs durchgeführt werden; hierfür erfolgt eine gesonderte Kostenerstattung durch den Landkreis.

- (3) Sofern auf Wunsch der Landeshauptstadt Mainz oder auf Wunsch des Landkreises Mainz-Bingen Änderungen an den in Abs. 1 oder Absatz 1a genannten Verkehren oder aber auch die Integration weiterer Verkehre in diese ergänzende Vereinbarung zur Zweckvereinbarung vorgenommen werden sollen, sind diese Änderungen und die damit verbundene, für den jeweiligen Betreiber relevante Zuordnung von Mehr- oder Minderkosten einvernehmlich zu regeln. Kann kein Einvernehmen über die Kostenverteilung erzielt werden, ist eine Kündigung dieser Vereinbarung sowie der Zweckvereinbarung gem. § 5 zulässig.
- (4) Die Landeshauptstadt Mainz hat in Bezug auf die in Absatz 1 und der Landkreis Mainz-Bingen hat in Bezug auf die in Absatz 1a genannten Korridore durch die Zweckvereinbarung ferner die Befugnis erhalten, die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.
- (5) Die Verantwortung für die Bestellung von Verkehrsleistungen auf den in § 1 Absatz 1 bzw. Absatz 1a genannten Korridoren und den daraus resultierenden Linien bzw. Linienabschnitten obliegt dem jeweils die Bestellbefugnis übernehmenden Vertragspartner. Er hat mit den übertragenen Befugnissen alle bei deren Ausübung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten übernommen und stellt den jeweils anderen Vertragspartner insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren oder anderer Rechtsschutzverfahren.
- (6) Die mit der Zweckvereinbarung gemäß den vorstehenden Absätzen übertragenen Bestellbefugnisse des Landkreises Mainz-Bingen auf die Landeshauptstadt Mainz umfasst nicht die übrigen, in den vorstehenden Absätzen unerwähnt gebliebenen Befugnisse eines Aufgabenträgers nach dem NVG oder einer zuständigen Behörde gem. VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen (insbesondere Nahverkehrsplanung oder allgemeine Vorschriften). Diese verbleiben bei dem Landkreis Mainz-Bingen.

§ 2 Genehmigungsrecht

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz verpflichtet sich, in Genehmigungsverfahren Dritter nach dem PBefG, die andere als die in § 1 Abs. 1 genannten Verkehre auf dem Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen betreffen, keine Einwendungen geltend zu machen, keine eigenen Rechtsbehelfe anzustrengen und keine Rechtsbehelfe Dritter zu unterstützen, die dem rechtlichen Interesse des Landkreises Mainz-Bingen entgegenstehen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie etwaige Bedenken gegen den Streckenverlauf, die Taktung und Bedienqualität einzelner Linien, die (auch nur partiell) parallel zu den in § 1 Abs. 1 genannten Linien verlaufen sollten, auf der Ebene der Nahverkehrsplanung oder einer vergleichbaren Angebotsfortschreibung miteinander abstimmen werden.
- (3) Sofern im Zusammenhang mit der Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gem. § 1 Abs. 1 und 2 ausschließliche Rechte verliehen werden sollen, stellt die Landeshauptstadt Mainz sicher, dass die Wirkung dieser ausschließlichen Rechte auf ihr eigenes Stadtgebiet begrenzt wird.

§ 3 Qualitätsstandards

- (1) Die Standards des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Mainz gelten auch im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 genannten Korridore im Bereich des Kreisgebiets, solange der Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Mainz grundsätzlich höhere Anforderungen stellt als der Nahverkehrsplan des Landkreises Mainz-Bingen. Sollte dies aus Sicht des Landkreises Mainz-Bingen zu einem Zeitpunkt nicht mehr so sein, werden die Parteien in Gespräche über die zukünftigen Standards der Verkehrsleistungen im Kreis eintreten. Der bisher erreichte Qualitätsstatus soll mindestens beibehalten werden.
- (2) Die MVG richtet die Haltestellen in Absprache mit dem Landkreis ein. Der Landkreis Mainz-Bingen wird der MVG die Mitnutzung der Haltestelleninfrastruktur im Kreisgebiet auf den in § 1 Abs. 1 genannten Korridoren gestatten, soweit diese in der Verfügungsgewalt des Landkreises liegen. Ferner wird der Landkreis Mainz-Bingen bei Haltestellen, die in seinem Eigentum stehen, für eine den Anforderungen des § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BOKraft entsprechende Grundausstattung der Haltestellen sorgen. Sofern geänderte Bezeichnungen oder Liniennummerierungen aus bei der MVG liegenden Gründen erforderlich werden, wird die Landeshauptstadt Mainz darauf hinwirken, dass die MVG dem Landkreis bzw. dem jeweiligen Eigentümer der

Haltestelle die damit verbundenen Kosten erstattet. Die Stadt Mainz wird ferner darauf hinwirken, dass die MVG selbst für die Fahrplanaushänge nach § 40 Abs. 4 PBefG sorgt.

- (3) Unterhaltsverpflichtungen der MVG beziehen sich ausschließlich auf die im Eigentum der MVG befindlichen Infrastrukturen (z.B. Fahrkartenautomaten, Fahrgastunterstände, Sozialräume/WC, Dynamische Fahrgastinformationen usw.).
- (4) Marketingmaßnahmen sowie Informationen über Änderungen auf den in § 1 Abs. 1 genannten Korridoren bzw. den hieraus resultierenden Linien bedürfen der gegenseitigen Abstimmung.
- (5) Die Stadt Mainz wird darauf hinwirken, dass die MVG die jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes („RNN“) und des Rhein-Main-Verkehrsverbundes („RMV“) anwendet.
- (6) Die Stadt Mainz wird darauf hinwirken, dass die MVG bei der Einführung im Landkreis Mainz-Bingen wirkender Tarifmaßnahmen des RNN bzw. tariflicher Sonderangebote des RNN kooperiert.
- (7) Es besteht die Zielsetzung, dass in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt Mainz bzw. der MVG und dem Landkreis Mainz-Bingen weitere Qualitätsverbesserungen erzielt werden.
- (8) Der Landkreis Mainz-Bingen wird in der Ausschreibung der nach Mainz einbrechenden Linien darauf hinwirken, dass die eingesetzten Fahrzeuge die technischen Voraussetzungen für eine Kommunikation mit dem Rechnergestützten Betriebsleitsystem (RBL) der MVG erfüllen.

§ 4 Entschädigung für die Aufgabendelegation

- (1) Die Gewährung einer angemessenen Entschädigung im Sinne des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit durch den Landkreis Mainz-Bingen an die Landeshauptstadt Mainz für die Delegation der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 gemäß den Anforderungen nach § 1 Abs. 2 Sätze 1 bis 6 (ohne Schülerverkehr) regeln die Vertragsparteien wie folgt:
- (2) Die nach Abs. 1 zu gewährenden Finanzierungsbeiträge werden seitens der Landeshauptstadt Mainz für die Umsetzung des neuen Verkehrskonzepts ab dem 01.04.2022 unter Nachweis der (von der MVG) erbrachten Nutzwagenkm bei dem Landkreis Mainz-Bingen angefordert und auf ein von der Landeshauptstadt Mainz angegebenes Konto als durchlaufende Position ausge-

zahlt. Die Landeshauptstadt Mainz reicht die Mittel als Ausgleichsleistungen auf Basis des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) an die MVG aus.

(3) Bei der Kalkulation der Kostenerstattung wurde das zum 01.04.2022 umzusetzende RNN-Konzept aus 9/2018 mit den entsprechenden Bedienzeiten und den Fahrtzeitangaben zugrunde gelegt (siehe § 1 Abs. 2 mit Anlage). Nicht berücksichtigt sind hierin aber z.B. kostenrelevante Verstärkungen im Schülerverkehr oder Sonderleistungen über das im Konzept dargestellte Angebot hinaus, die noch nicht bekannt sind. Die Nutzwagen-km auf dem Gebiet des Landkreises ergeben sich aus diesem Konzept mit Linienverlauf und Bedienzeiten mit einer Summe von ca. **1,08 Mio.** km im Jahr. Diese Summe beinhaltet aktuell:

- a. die Linien im Verkehrsgebiet der MVG im Landkreis, Tarifgebiet des RMV (Wackernheim, Zornheim),
- b. die Linien, die aus den Gemeinschaftslinien mit der ORN entstanden sind und/oder in den letzten Jahren erweitert wurden (Nieder-Olm, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Essenheim, Budenheim) und
- c. die Linien, die nach Absprache dem Linienbündel der Stadt Mainz zugeordnet werden (Verbandsgemeinde Bodenheim, Korridor Bodenheim, Wackernheim/Heidesheim/Ingelheim).

Umgekehrt beträgt die Summe der Nutzwagen-km der Linien, die vom Landkreis ausgeschrieben werden (siehe § 1 Absatz 1a), im Stadtgebiet ca. **300.000** km. Die Leistung der vom Landkreis beauftragten Linien im Stadtgebiet in Form von Nutzwagen-km werden mit den Nutzwagen-km der MVG im Landkreis saldiert. Der Saldo liegt dann bei ca. **780.000** km.

(4) Die der Kostenerstattung für den Saldo zugrunde liegende Kalkulation beinhaltet zwei große Positionen, die Kosten und die Einnahmen. Bei den Einnahmen stellt sich die Frage der Größenordnung und Zuordnung der heutigen Fahrgelderlöse zu den Linien gemäß der Einnahmeaufteilung des RNN, wobei Daten für neue Linien nicht vorliegen (können). Auch Aussagen zu zusätzlichen Einnahmen durch Fahrgastzuwächse und die Tarifentwicklung sind schwierig. Deshalb erfolgt die Kalkulation ohne eine Abschätzung der Einnahmen.¹

¹ Bekannt sind die Gesamteinnahmen der Preisstufe 23 des RNN mit ca. 2,7 Mio. €. Es wird davon ausgegangen, dass sich bei der Angebotsverbesserung in hoher Qualität die Einnahmen überdurchschnittlich entwickeln

- (5) Ausgeglichen wird zum einen anteilig gemäß Absatz 6 die Differenz (Mehrkosten) zwischen den Produktionskosten der MVG (inklusive Fortschreibung nach Abs. 8 Satz 1) und dem Kostensatz, der sich bei einer Ausschreibung von vergleichbaren Linienverkehrsleistungen im Umfeld von Mainz (Kreisgebiet Mainz-Bingen) ergibt (ab 2023 fortgeschrieben nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen). Zum anderen wird der Kostensatz, der sich bei einer Ausschreibung von vergleichbaren Linienverkehrsleistungen im Umfeld von Mainz (Kreisgebiet Mainz-Bingen) ergibt (ab 2023 fortgeschrieben nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen), in voller Höhe erstattet. Die Einnahmen werden dabei rechnerisch so betrachtet, als stünden sie dem Landkreis Mainz-Bingen zu. Sie werden von der MVG als Liniengenehmigungsinhaber vereinbart und sind in jeweils tatsächlich erzielter Höhe vollständig auf die Kostenerstattung des Landkreises Mainz-Bingen anzurechnen.
- (6) Die Landeshauptstadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen sind sich darüber einig, dass die in § 4a dargestellte höhere Qualität und höhere Flexibilität der durch die Landeshauptstadt Mainz gewährleisteten Verkehrsleistungen mit höheren Produktionskosten verbunden ist. Die Produktionskosten für diese Verkehre werden mit 4 Euro je Kilometer angesetzt. Von den Mehrkosten nach Absatz 5 Satz 1 übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen 50%, jedoch maximal 550.000 Euro pro Jahr. Die Kostenerstattung wird fällig in zwei gleichen Teilzahlungen jeweils zum 30.06 und 31.12 eines jeden Jahres der Wirksamkeit dieser Vereinbarung.
- (7) Sobald konkrete Zahlen, auch der Ausschreibungsergebnisse der Linienverkehrsleistungen im Umland von Mainz, vorliegen, wird die Landeshauptstadt Mainz/die MVG die dieser Vereinbarung zugrundeliegende Kalkulation überprüfen. Hierbei gilt das Grundprinzip, dass lediglich eine Erstattung der Produktionskosten der MVG erfolgt, aber keine Überschüsse erwirtschaftet werden. Andererseits sollen auch die entstehenden Kosten nach den obigen Prinzipien tatsächlich erstattet werden. Sollten die höheren Produktionskosten den Betrag von 550.000 Euro bereits im Jahr 2022 überschreiten, werden die Landeshauptstadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen in Gespräche über eine Reduktion des Leistungsumfangs eintreten. Erfolgt keine Einigung, wird die Landeshauptstadt Mainz zumindest bis zum 31.12.2023 die

werden. In der Preisstufe 23 liegen aber auch Bodenheim mit der Bahnanbindung, andere Gemeinden liegen dafür in den Preisstufen 3 und 4.).

festgelegte Leistung erbringen. Zum 31.12.2023 hat die Landeshauptstadt Mainz ein außerordentliches Kündigungsrecht, welches spätestens zum 31.12.2022 auszuüben ist. Für diesen Zeitraum gilt der angenommene Produktionskostensatz (inkl. Fortschreibung) verbindlich.

- (8) Der in Absatz 6 genannte Produktionskostensatz wird zum 1.1. des Folgejahres (erstmalig ab 1.1.2023) jeweils um 2% erhöht. Der Produktionskostensatz wird zunächst bis zum 31.12.2024 festgelegt. Zum 30.6.2023 sowie fortlaufend in einem 3-Jahres-Turnus wird die Landeshauptstadt Mainz anhand einer Trennungsrechnung und Überkompensationskontrolle i. S. d. VO (EU) 1370/2007 die tatsächlichen Kosten (Ist-Kosten) für die erbrachten Verkehrsleistungen sowie die hierauf entfallenen Einnahmen nachweisen. Bei nachgewiesenen Mehr- oder Minderkosten erfolgt eine Anpassung des Finanzierungsbeitrags des Landkreises für die Zukunft. Der nach Abs. 5 zu entrichtende Finanzierungsbeitrag wird entsprechend und nach Maßgabe des Abs. 9 angepasst.
- (9) Zur Anpassung des Produktionskostensatzes nach Abs. 8 treten die Parteien nach Zugang des Nachweises gemäß Abs. 8 S. 3 beim Landkreis unverzüglich in Verhandlungen ein. Neben der Anpassung des Produktionskostensatzes kann auch eine Anpassung der Verkehrsleistungen Gegenstand der Verhandlungen sein, wobei hierbei die insbesondere § 1 Abs. 3, maßgebend ist. Für den Fall, dass eine Einigung der Parteien über die Anpassung des Produktionskostensatzes nicht zustande kommt, kann jede Partei diese Vereinbarung und die Zweckvereinbarung entsprechend § 5 ordentlich kündigen. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung ist der Finanzierungsbeitrag in der bisherigen Höhe zu leisten.
- (10) Diese Finanzierungsregeln gelten ab dem 01. April 2022. Zu diesem Zeitpunkt werden bisher bestehende Verträge bezüglich der von dieser Vereinbarung umfassten Korridoren (§ 1) und darauf bezogene Absprachen, an denen Partner dieser Vereinbarung beteiligt sind, beendet. Die Landeshauptstadt Mainz wirkt darauf hin, dass die MVG einer Beendigung solcher Verträge bzw. Absprachen zustimmt, soweit die MVG hieran beteiligt ist.

§ 4a Derzeitige Qualitätskriterien des ÖPNV-Angebots als Grundlage für die Kosten- erstattung

- (1) Angebotsplanung in enger Abstimmung mit dem Aufgabenträger

Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die MVG die Datenversorgung in Fahr-, Dienst- und Umlaufplanung mit Übergabe der Fahrplandaten an die Datenplattformen der Verbünde erstellt.

Zudem wird eine Versorgung der MVG-eigenen Plattformen und Informationsmedien zu den durch die MVG erbrachten Leistungen sichergestellt. Eine automatisierte Erhebung von Ein- und Aussteigern ermöglicht eine kontinuierliche Kalibrierung und Anpassung des Angebotes in Abstimmung mit dem Aufgabenträger. Bei Herausforderungen im laufenden Betrieb (geplant und im Störfall) wird die MVG zeitnah das Angebot anpassen. Hierfür werden sowohl Planungskapazitäten, als auch Fahrzeug- und Personalreserven vorgehalten.

(2) Betriebssteuerung

Die Stadt wird dafür Sorge tragen, dass alle Fahrten im Netz der MVG in Echtzeit durch die Betriebsleitstelle überwacht werden. Die MVG-Leitstelle ist im 24/7 Betrieb besetzt. Hier wird der Betriebsablauf überwacht, sodass bei Abweichungen vom regulären Betrieb umgehend dispositive Maßnahmen eingeleitet werden können. Zudem erfolgt über die Leitstelle die Überwachung definierter Anschlussbeziehungen. Im Stadtgebiet Mainz wird die MVG die Echtzeitinformationen im Netz bewirtschaften (Errichtung und Unterhaltung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern (DFI), Versorgung von Datenplattformen mit Informationen, etc.).

(3) Fahrzeuge

Die Stadt wird darauf hinwirken, dass alle im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge der MVG vollständig barrierefrei sind und ab der Beschaffung 2018 sie über eine Klimaanlage verfügen. Die Fahrzeuge sind auf Euro-6-Norm nachgerüstet oder verfügen über einen Euro-6 Motor, wobei sich die MVG auch zu einem Erwerb von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben verpflichtet hat. Zur Fahrgastinformation werden durch die MVG Haltestelleninnenanzeigen und -ansagen vorgehalten, zur Fahrgastsicherheit sind alle Busse mit Videoüberwachung ausgestattet. Bei schwerwiegenden Verunreinigungen oder Fahrzeugdefekten wird das Fahrzeug unverzüglich ausgewechselt, hierfür steht sowohl eine 24/7 Entstörungsbereitschaft, sowie eine 24/7 Vorhaltung einer Fahrpersonal-Reserve zur Verfügung.

(4) Vertrieb

Die Stadt trägt dafür Sorge, dass für den Vertrieb von Fahrausweisen die Fahrzeuge der MVG mit entsprechenden Vertriebstechniken ausgestattet sind. Hier kann das vom Aufgabenträger gewünschte Fahrscheinsortiment aufgespielt werden, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und technisch möglich ist und nicht den Vorgaben der Verbände entgegen steht. Weitere Vertriebszweige (Automaten, Vorverkaufsstellen, digitale Plattformen, etc.) können bei Be-

darf durch die MVG erbracht werden, wobei diese allerdings von den erstatteten Kosten nicht umfasst sind.

§ 5 Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zeitgleich mit der zugrundeliegenden Zweckvereinbarung nach § 12 Abs. 5 KomZG in Kraft und wird für deren Dauer abgeschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann nur unter denselben Bedingungen wie die zugrundeliegende Zweckvereinbarung und unter gleichzeitiger Kündigung der Zweckvereinbarung schriftlich gekündigt werden. Eine Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, die zu einer wesentlichen finanziellen Belastung einer Partei führt, gilt als wichtiger Grund, aus dem die Zweckvereinbarung sowie diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) außerordentlich kündbar sind.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

Ingelheim am Rhein, den
Mainz, den

Stand: 28.01.2020 (Überarbeitet von BBG)

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Dorothea Schäfer
Landrätin

DRAFT